

# **Satzung des Vereins „Evangelische Schule Berlin-Mitte“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Evangelische Schule Berlin-Mitte“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Fassung „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung basierend auf dem christlichen Menschenbild.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Gründung der Evangelischen Schule Berlin-Mitte,
  - die Bestrebungen, das Wirken und die Belange der Schule zu fördern,
  - die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen indem finanzielle Mittel zur Gestaltung der Schule und des Schulgeländes, für Lehrmittel und für Klassenfahrten zur Verfügung gestellt werden,
  - die Erteilung von Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an der Evangelischen Schule,
  - die Durchführung von Schulgottesdiensten,
  - die Förderung der Reformpädagogik, insbesondere der Montessori-Pädagogik,
  - die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Lehrer und Eltern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluß der Mitgliederversammlung erworben. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Mitglieder vorläufig aufnehmen. Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
- (4) Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte kann nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt, b) Ausschluß, c) Tod, d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied.
- (3) Über den Ausschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist beim Vorstand schriftlich einzulegen.  
Der Betroffene ist vor der neuen Entscheidung des Vorstandes anzuhören. Kommt es nicht zu einer Einigung, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt wird.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) sowie 4 Beisitzern.
- (4) Ein Vorstandsmitglied wird vom Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte entsandt. Alle Vorstandsmitglieder sollen Glieder der Evangelischen Kirche sein.
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl des Vorstandes ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (6) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand einberufen. Dies geschieht durch schriftliche Einladung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.  
Ihre Aufgaben sind:
  - Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl eines neuen Vorstandes nach zweijähriger Amtsdauer des alten Vorstandes und Wahl zweier Kassenprüfer
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, jedoch nicht in den Schulferien. Das gleiche gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen sind. Hier ist jedoch in jedem Fall eine Frist von einer Woche einzuhalten.
- (4) Jedes Mitglied hat bei der Beschlußfassung eine Stimme. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

- (6) Satzungsänderungen und eine Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In beiden Fällen ist die Versammlung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Satzungsänderungen und bzw. oder die Abwahl des Vorstandes beschließen kann.

### **§ 8 Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus vier Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, und zwar aus:
- dem Schulleiter der Schule
  - einem vom Lehrerkollegium der Klassen 1-4 delegierten Lehrer
  - einem vom Lehrerkollegium der Klassen 5-6 delegierten Lehrer
  - dem Elternsprecher der Schule.
- Der Schulleiter kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen die Zwecke des Vereins betreffenden Maßnahmen zu beraten. Die Beiratsmitglieder können an jeder Sitzung des erweiterten Vorstandes teilnehmen und sind zu diesen Sitzungen einzuladen.  
Der Vorstand hat den Beirat bei der Entwicklung des Haushaltsplanes für die Schule anzuhören.

### **§ 9 Die Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.  
Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernannt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muß.

*Satzung vom 6.1.00 (Gründungsversammlung) inklusive der am 12.7.00, 9.10.00 und 19.6.01 beschlossenen Satzungsänderungen*